

**Rundschreiben 3/2002 vom 18. Februar 2002 - Aufbewahrungsfristen für Marktpreisdaten von Handelsbuchpositionen und Rohwarenpositionen des Anlagebuchs sowie der Meldungen zum Grundsatz I (GS I);
Aufbewahrungsfristen für Fremdwährungspositionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das obige Rundschreiben gestattet Instituten, die Marktdaten vorzuhalten, die erforderlich sind, um die GS I-Meldungen für den zurückliegenden Zeitraum von 24 Monaten nachzuvollziehen. Das Rundschreiben gilt nicht nur für die Marktpreisdaten von Handelsbuchpositionen und Rohwarenpositionen des Anlagebuchs, sondern auch für die von Fremdwährungspositionen (Anlage- und Handelsbuch).

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):
Bonn, den

I 5 - E 61 - 1/1994
21. Februar 2002